

An alle Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln⁽¹⁾

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)

Amtstierarzt

Telefon: 03581 6632301

Telefax: 03581 66372301

veterinaeramt@kreis-gr.de

Sitz:

Landratsamt Görlitz

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 9. Januar 2026

Vollzug der VO (EG) Nr. 2016/429 i.V.m. VO (EG) Nr. 2020/687, des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG), der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) und der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der jeweils gültigen Fassung

Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Geflügelpest

Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln⁽¹⁾

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Görlitz (LÜVA GR) erlässt folgende

Amtstierärztliche Allgemeinverfügung:

1. Folgende Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln⁽¹⁾ sind **ab sofort** und bis auf Widerruf verboten. Dazu zählen:
 - Ausstellungen und Vogelschauen,
 - Märkte,
 - Wettbewerbe und
 - sonstige Veranstaltungen mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln⁽¹⁾.
2. Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe am 10.01.2026 in Kraft.

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeier oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

Der vollständige Inhalt sowie die rechtliche Begründung der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten des LÜVA GR am Standort: Georgewitzer Straße 58 in 02708 Löbau sowie Robert-Koch Straße 1 in 02906 Niesky sowie auf der Internetseite www.kreis-gr.de eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 05. Januar 2026 wurde der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest bei einem Tierhalter in der Gemeinde Hohendubrau amtlich festgestellt und mit Befund der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen in Dresden (LUA DD) wurden Virusnukleinsäuren des HPAI Subtyps H5 nachgewiesen (Az: VD-2026/00151).

Das Probenmaterial wurde zur Bestätigung an das Nationale Referenzlabor (FLI) weitergeleitet. Am 08.01.2026 wurde der Befund der LUA DD durch das FLI mit Befund 2026-00021 bestätigt.

Auszug aus der Risikoeinschätzung des FLI von Dezember 2025:

„Seit Jahresbeginn traten in Europa und Deutschland weiterhin Ausbrüche von HPAIV H5 bei Geflügel sowie Infektionen bei Wildvögeln auf. Während bei Geflügel im Sommer sporadisch Ausbrüche detektiert wurden, meldeten zahlreiche europäische Länder (z.B. UK) weiterhin Nachweise bei Wildvögeln, allerdings in gegenüber den Vorjahren verringerten Zahlen. Global wurden zudem einzelne Infektionen bei Säugetieren, einschließlich dem Menschen, mit HPAIV H5 bestätigt.

Im November stieg die Zahl der Ausbrüche und Fälle in Europa weiterhin deutlich an. In Deutschland wurden im Berichtszeitraum 105 H5N1-Ausbrüche in Geflügelhaltungen sowie 1.465 infizierte Wildvögel, vor allem Kraniche und Wildgänse, gemeldet. Auch Säugetiere (einschl. freilaufende Katzen) waren vereinzelt betroffen. Europaweit wurden zahlreiche weitere Ausbrüche bei Geflügel und Wildvögeln registriert.

Das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAI H5-Viren in wild lebenden Wasservogelpopulationen innerhalb Deutschlands wird derzeit als hoch eingeschätzt.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft.

Es wird derzeit von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Haltungen (Sekundärausbrüche) innerhalb der EU und auch innerhalb Deutschlands ausgegangen.

Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird als hoch eingeschätzt.

Das Risiko des unerkannten Zirkulierens von HPAI H5-Viren in Wassergeflügelhaltungen wird als hoch eingestuft...“.

II.

Das LÜVA GR ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach Absatz 1 beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

Zu Ziffer 1

Auf der Grundlage der VO(EU) 2016/429 Artikel 71 i.V.m. dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) § 4 sind Veranstaltungen mit Tieren mindestens 4 Wochen vorher anzulegen und die zuständige Behörde kann die Veranstaltungen verbieten, wenn Gründe der Tierseuchenbekämpfung dies erforderlich machen.

Auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz wurde die Geflügelpest bei einem Wildvogel und bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln nachgewiesen. Auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen hat es erhebliche Ausbruchsmeldungen gegeben. Das lässt auf ein besonders dynamisches Seuchenausbreitungsgeschehen der Geflügelpest schließen.

Aus den Erfahrungen der zurückliegenden Ausbruchsgeschehen der Geflügelpest, war der Landkreis Görlitz überwiegend in den Monaten Januar, Februar und teilweise auch in den März hinein, von positiven Geflügelpestnachweisen betroffen. Das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in diesen Zeiträumen muss daher aktuell als besonders hoch bewertet werden.

Das räumliche und zeitlich Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der hohe Personenverkehr, der ebenfalls als Vektor funktionieren und Erregermaterial aus der Umgebung in die Ausstellungsräume eintragen kann, birgt eine besonders große Gefahr, dass es ausgehend von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu einer Weiterverbreitung der Geflügelpest und einem gehäuften Eintrag in Vogelhaltungen kommt.

Auch das FLI hat das Risiko des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelhaltungsbetriebe durch Ausstellungen und Reisegewerbe und durch Verschleppung zwischen den Haltungen als hoch eingeschätzt. Der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und einer möglichen Weiterverbreitung hat oberste Priorität.

Somit sind Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln unter besondere Reglementierungen zu stellen und nach Abwägung aller Interessen, ist dem Schutz der Tiere und der Tierhaltungen im Gebiet des Landkreises Görlitz, Vorrang vor persönlichen Interessen zu geben.

Zu Ziffer 2

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turniere, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

Erzeugung von Fleisch; Konsumeier oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden

Zu Ziffer 4

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz Widerspruch erhoben werden.



Dr. U. Mann
Amtstierarzt
Komm. Leiter des Amtes

Hinweis:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Datenschutzerklärung:

Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>

(1)

„in Gefangenschaft gehaltene Vögel“ sind Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettkämpfe, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden

„Geflügel“ sind Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch; Konsumeieren oder sonstigen Erzeugnissen; oder zur Wiederaufstockung von Wildbeständen; oder zur Zucht von Vögeln, die für die Erzeugung von Eiern oder Fleisch verwendet werden